



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 9. März 2023

Vorlagen-Nr. 570-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21. März 2023

### **Personelle Besetzung der Ausschüsse**

#### Sachverhalt:

Nach den zuvor getroffenen Grundsatzentscheidungen bzgl. der Bildung von Ausschüssen sowie deren Größe und Struktur kann die namentliche Besetzung der Ausschüsse erfolgen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

#### 1. Variante: Einigungsverfahren

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse en bloc beziehen oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein. Um das Merkmal des einheitlichen Wahlvorschlags zu erfüllen, muss konkurrenzlos nur ein einziger Vorschlag vorliegen. Weiterhin muss eine Einigung der Ratsmitglieder vorliegen.

Idealtypische Voraussetzung hierfür ist das Einbringen des Vorschlags durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder sowie ein einstimmiger Beschluss des Rates über diesen Vorschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind für die Einstimmigkeit unschädlich.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO NRW bei der Besetzung der Ausschüsse nicht mit.

## 2. Variante: Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer

Kommt das Einigungsverfahren nicht zum Tragen, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach der mathematischen Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenwahlvorschläge nach dem Quotenverfahren von Hare-Niemeyer.

Berechtigt zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen sind Fraktionen und Gruppen; Einzelmandatsträgern steht das Recht nicht zu. Die Legaldefinition der Fraktionen ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Der Begriff „Gruppen des Rates“ aus § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist weiter zu fassen als der Begriff der Gruppe in § 56 Absatz 1 GO NRW. Mehrere Fraktionen oder Gruppen können nach dem Wortlaut der § 56 Absatz 3 GO NRW eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Diese Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Weiterhin erfordert eine zulässige Listenverbindung, dass sie auf Basis einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates reichen Listen ein, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Sofern bei der Festlegung der Struktur der Ausschüsse beschlossen wurde, dass auch sachkundige Bürger bzw. Einwohner den Ausschüssen angehören sollen, so müssen die Listen mehrere Gruppen von Bewerbern (Ratsmitglieder/sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner) enthalten. Über die eingereichten Listen erfolgt sodann eine Abstimmung.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO NRW bei der Besetzung der Ausschüsse nicht mit.

Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamt-

stimmen (d. h. ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen) dividiert. Das Ergebnis stellt die Quote dar. Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Sofern eine Liste so wenig Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, so bleibt die Fraktion oder Gruppe des Rates, die die Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. In diesen Fällen besteht für die Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitglieds nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für denjenigen Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt. Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Dieser wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Erforderlich bleibt gleichwohl ein formeller Ratsbeschluss, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird (§ 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW).

Das beschriebene Verfahren ist für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern sowie für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit stellvertretenden Mitgliedern anzuwenden. Es hat sich bewährt, nach Möglichkeit je Mitglied drei namentliche Vertreter zu wählen.

Da sich evtl. Abwesenheiten von Ratsmitgliedern aufgrund von Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen bei den Abstimmungen direkt auf die (und in aller Regel abweichend auf die bei Vollzähligkeit der Ratsmitglieder und einem Abstimmungsverhalten zugunsten der eigenen Listen erwarteten) Abstimmungsergebnisse und somit auf die sich hieraus ergebende Besetzung der Ausschüsse auswirken, könnte ein Einigungsverfahren auf Basis von im Vorfeld zur Verfügung gestellten Berechnungsmodellen ein mögliches Ziel aller Beteiligten sein. Nur so kann vermieden werden, dass es zu „ungewollten“ Ergebnissen aufgrund von Abwesenheiten Einzelner bei der Wahl oder durch ein ggfs. erforderliches Losverfahren bei gleichen Zahlenbruchteilen kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong